

Kapitel II.

Die heutigen Besitz- und Betriebsverhältnisse des Privatgrundbesitzes.¹⁾

Durch die historischen, sowie auch die wirtschaftlichen Verhältnisse wurde die Entwicklung des Privatgrundbesitzes in den neurussischen Gouvernements sehr begünstigt. Da in diesem erst im XVIII. Jahrhundert von Russland annektierten Gebiete die Leibeigenschaft eine verhältnismässig sehr kurze Geschichte hinter sich hatte, so konnten dieselben festen Hörigkeitsverhältnisse zwischen den Grundherren und den Bauern, wie es z. B. in Nord- oder Zentralrussland der Fall gewesen ist, keinen festen Fuss fassen. Die Einwohnerschaft Neurusslands bestand anfangs aus Ausländern. Zu den Ansiedelungszwecken und auch aus kriegspolitischen Gründen unternahm die Regierung eine grosse Kolonisierung des Gebietes. Einerseits gab sie das Land den Adeligen in den Lehnbesitz, andererseits ermöglichte sie es ihnen, unter höchst günstigen Bedingungen das Land als Allodialbesitz zu erwerben und ergriff zugleich verschiedene Massnahmen, um die ausländischen Kolonisten, am meisten Deutsche, und russische Kaufleute heranzulocken. Da grosse Flächen

¹⁾ Unter dem Ausdrucke «Privatgrundbesitz» wird sowohl in der russischen ökonomischen Literatur wie auch in den Regierungsschriften ein Grundbesitz dem bäuerlichen Gemeindebesitze einerseits und dem bäuerlichen Grundbesitze im allgemeinen andererseits entgegengestellt. In diesem letzten Falle — und das ist die Regel — ist unter dem Ausdruck «Privatgrundbesitz» nur der gutsherrliche Besitz gemeint. Das ist ein veraltetes, durch die historische Tradition überbrachter Ausdruck, der aus der Zeit der Bauernleibeigenschaft, wo der «Privatgrundbesitz» nur gutsherrlicher Besitz, der bäuerliche Grundbesitz nur Gemeindebesitz sein konnte, übergegangen ist. Umwandlungen im Wirtschaftsleben in Russland, insbesondere in den südrussischen Gouvernements, haben zu den Gutsherren als Grundbesitzer auch die Vertreter aller anderen Stände, speziell die der Bauernschaft hinzugefügt. Darum werden wir unter «Privatgrundbesitz» in dieser Arbeit sowohl den gutsherrlichen, als auch den bäuerlichen Privatgrundbesitz verstehen.